

Rücken zu, sondern rückt näher an sie heran, um ihnen bei der mühseligen, kostspieligen Fabrikation der rationalen Stadt besser auf die Finger schauen zu können.

2.5 Vom Recht auf Stadt zum Recht in der Stadt – Über das Recht als Stadtbaumeister

2.5.1 Ein kurzer Ausflug in die Rechtsfabrik, von der die Spur weiter zur Stadtverwaltung führt

Latour setzt nicht nur im Bereich von Wissenschaft und Technik zu Liebesgeschichten an. Er outet sich ebenso als »Liebhaber« (Latour 2016b: 42) von rechtlichen Streitfragen und sucht neben wissenschaftlich-technischen Laboratorien auch die »Rechtsfabrik« auf, den »Ort der Herstellung des Rechts« (ebd.: 11). Konkret handelt es sich um den *Conseil d'État* in Paris, dem Latour eine 2002 im französischen Original und 2016 in deutscher Übersetzung erschienene Ethnografie gewidmet hat. Der *Conseil d'État* bzw. der Staatsrat ist ein Verwaltungsgerichtshof mit der doppelten Funktion, im Falle von verwaltungsgerichtlichen Streitfällen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen und in beratender Funktion eine rechtliche Qualitätskontrolle der geplanten Maßnahmen der Verwaltung auszuüben (vgl. ebd.: 53f., 68f.). Auch wenn Latour sich hier auf das spezielle Gebiet des Verwaltungsrechts begibt, so macht er doch auch deutlich, dass es ihm im allgemeineren Sinne darum geht, die »Kraft des Rechts verständlich zu machen, jenes wesentliche Gut, [...] das in Ehren zu halten wir lernen müssen.« (Ebd.: 11) Latour ist der heimgekehrte »Ethnograph« (ebd.: 14) einer (zentralen) Institution des Rechts, »der zu Beginn keine Ahnung von den Methoden des Rechts hatte« (ebd.: 18) und im Rahmen eines längeren Feldaufenthalts dahin gelangt, das konkrete »Handwerkszeug« (ebd.: 315) und die »Praxis« (ebd.: 154f.) der Richter nachzuvollziehen. Aus der »Position einer ›Fliege an der Wand‹ heraus und »ausgestattet [...] mit einem Notizheft« (ebd.: 18) rekonstruiert Latour die »verschlungenen Gedankengänge« (ebd.: 10), die in eine Urteilsfindung und damit in die Fabrikation des Rechts eingehen. Die Spur zur (Stadt-)Verwaltung führt dabei nicht nur über die Materie (das Verwaltungsrecht), sondern auch über eine institutionelle Besonderheit des französischen Staatsrats: Die richterliche Kontrollfunktion erfolgt hier über Staatsräte, die im Zuge ihrer Laufbahn selbst aktive Mitglieder der Verwaltung waren (vgl. ebd.: 43f.). Über »Die Rechtsfabrik« wird man also auf doppelte Weise für das Thema Verwaltung sensibilisiert: über den inhaltlichen Nachvollzug der verhandelten Streitfälle und über die Begegnung mit Beamten und Mitgliedern der Verwaltungsbehörden. Mit Latours Rechtsethnografie wird also sowohl das Recht als auch das Verwaltungshandeln als interessanter Forschungsgegenstand entdeckt.

Die in der Rechtsfabrik unternommene Feldforschung passt sich dabei insofern in das in »Existenzweisen« ausformulierte Projekt einer Anthropologie der Modernen ein, als hier die ethnografische Erkundung der Praxis der Modernen (in diesem Fall: von Richtern) und der anthropologische Nachvollzug der »juristische[n] Erfahrung« (Latour 2014: 498) geleistet wird. In seiner Rechtsethnografie trägt Latour das empirische Material zusammen, auf dem letztlich das theoretisch gehaltene »Existenzweisen«-Kapitel

über das Recht beruht (vgl. ebd.: 487ff.). Henning Laux macht auf diese paradox anmutende Eigenschaft von »Existenzweisen« aufmerksam: Die dort entfaltete Argumentation ist »äußerst abstrakt und spekulativ«, so dass diejenigen Rezipienten, die mit den empirischen Vorläufer-Studien Latours nicht vertraut sind, »notgedrungen verblüfft sein [müssen], wenn Latour seine Analyse als »empirische Philosophie« [...] bezeichnet, die zu den praktischen Erfahrungen der Modernen vordringt.« (Laux 2016: 12) Wenn Latour also in »Existenzweisen« programmatisch festhält, man müsse die »Passage des Rechts« (Latour 2014: 487, 496ff.) nachzeichnen und den »Wesen des Rechts« (ebd.: 500) nachspüren, so kann man in »Die Rechtsfabrik« konkret nachvollziehen, wie Latour »vor Ort« dem »Übergang des Rechts [*passage du droit*]« (Latour 2016b: 163, Herv. i. O.) beiwohnt, wenn er den Ratsmitgliedern bei der Arbeit zuschaut.⁷⁸ Dass man mit Latour eine Ethnografie der etwas anderen Art unternimmt, wird hier besonders deutlich: Wie auch bei der Ethnografie eines Architekturbüros geht es nicht um die Kaffeetassen-Kultur der Richter, sondern darum, der Genese eines (Quasi-)Objekts – in diesem Fall: des Rechts – nachzuspüren: »Die Aufgabe des Ethnographen besteht darin, dasjenige einzufangen, was derart von einem Text in den anderen übergeht« (ebd.: 108), womit Latour die Fabrikation des Rechts meint, die sich vom anfänglichen Klagegrund bis hin zum finalen Gerichtsurteil erstreckt. Architekten schaffen Gebäude, Richter schaffen Recht – oder vielmehr: Sie helfen ihm beim Passieren.

Hier interessieren jedoch weder Latours Abenteuer im Feld noch die Impulse, die sein Ansatz in der Rechtssoziologie zu setzen vermag (vgl. hierzu Scheffer 2016). Aufgegriffen wird hier der Faden, der von der Rechtsfabrik zur Stadtverwaltung und zum Gebiet des Planungsrechts führt. Latour macht zunächst grundsätzlich darauf aufmerksam, dass die »enorme[] Masse an Verwaltungsentscheidungen« am Verwaltungsgerichtshof auf den durch sie ausgelösten »Protest«, »Zorn und Kummer« stoßen (Latour 2016b: 91). Die »Wut« und die »Empörung« (ebd.) der Bürger schlagen sich in Klagen nieder, die dann als Streitsachen von den Verwaltungsrichtern verhandelt werden. Viele der Streitfälle – »Labyrinthen« (ebd.: 112) gleich – haben dabei eine dezidiert städtische Dimension: Eine »Bürgerinitiative für [...] ein Stadtviertel« sucht über den Umweg des

78 Das »Existenzweisen«-Projekt wird in »Die Rechtsfabrik« bereits angekündigt: »Jenes mit der Anthropologie der Wissenschaften, der Techniken und der Märkte einsetzende Projekt setzt sich hier mit der Anthropologie des Rechts fort: Die zeitgenössischen Gesellschaften müssen ihre eigenen Unterschiede neu analysieren, ohne dabei vorschnell auf eine Einheit der Natur zurückzugreifen oder auf die zu schlichte Vielfältigkeit der Kulturen.« (Latour 2016b: 284) »Kontraste herauszuarbeiten« (ebd.: 284) (zwischen Recht, Wissenschaft, Kunst, Politik usw.), den »Wertobjekten« (ebd.: 219, Herv. i. O.) des Rechts nachzuspüren und die besonderen »Bedingungen des Gelingens oder des Misslingens« (ebd.: 151, Herv. i. O.) des rechtlichen Handlungsmodus zu identifizieren sind alles Programmpunkte, die von Latour dann in »Existenzweisen« systematisch für alle Handlungsmodi durchgearbeitet werden. Insofern ließe sich auch das Argument einer in »Existenzweisen« von Latour vollzogenen »differenzierungstheoretische[n] Wende« (Laux 2016) dahingehend modifizieren, dass diese Wende sich bereits früh angekündigt und in eben jenen (empirischen) Vorarbeiten bereits Spuren hinterlassen hat. Nach dem Übergang von der ANT hin zum »Existenzweisen«-Projekt gefragt, beteuert Latour entsprechend, es sei »eine optische Illusion, dass es sich dabei um verschiedene Ansätze handelt« (Latour 2013c: 66). Er habe beides – Akteur-Netzwerk-Theorie und empirische Philosophie – parallel betrieben (vgl. ebd.).

Verwaltungsgerichts »das zu erreichen, was ihr die anderen Formen öffentlicher Aktion [...] versagen« (ebd.: 92). Strittig ist die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung für die »Tauben dieser Stadt«, die zwar »die Nutzer öffentlicher Plätze bezaubern [mögen]«, jedoch »eine Plage für Sonnenblumenzüchter [sind]«, die auf Schadensersatz klagen (ebd.: 18). Verhandelt wird die Rechtmäßigkeit einer »Planfeststellung der Gemeinnützigkeit« (ebd.: 112) im Zusammenhang mit dem Bau einer Kanalisation, durch den das Eigentumsrecht des betroffenen Grundstücksbesitzers beeinträchtigt wird (vgl. ebd.: 113f.).⁷⁹ Kurzum: Viel von dem »Grummeln« und »Brummen« (ebd.: 91), das sich in rechtswirksame Anträge übersetzt, kommt von aufmüpfigen Stadtbewohnern, die mit den das städtische Lebensumfeld tangierenden Verwaltungsmaßnahmen (oder auch der Untätigkeit der Verwaltung) unzufrieden sind.⁸⁰

Über die gerichtlichen Klagen gegen die Stadtverwaltung führt die Spur also vom gebauten Stadtraum in die Rechtsfabriken, in denen die Stadt juristisch verhandelt wird. Insofern als hier über die rechtmäßige Zulässigkeit von Projekten, Maßnahmen und Bauvorhaben entschieden wird, wird die Rechtsfabrik zugleich zur Fabrik der Stadt.⁸¹ Man wird über die Rechtsfabrik aber auch im allgemeineren Sinne sensibi-

79 Hier muss die Zulässigkeit des Verwaltungshandelns letztlich durch das richterliche Abwägen zwischen Gemeinwohl und Eigentümerrechten entschieden werden (vgl. Latour 2016b: 14) – eine für die Stadtplanung und die Stadtpolitik typische Problemlage (vgl. Häußermann/Läpple/Siebel 2008: 47ff.): Das Planungsrecht kann dem Grundeigentümer in seiner freien Verfügung über den Boden nur dann Beschränkungen auferlegen, wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, wenn die Fläche also »zum Wohl der Allgemeinheit benötigt wird« (Albers 1988: 112). Die Gerichte, die »die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Klagefall [...] prüfen« (ebd.: 115), sind nach Albers hier vor allem deshalb so stark gefragt, weil das Planungsrecht unscharfe Formulierung wie »zumutbar« oder »gerecht abwägen« enthält, die von den Verwaltungen nach Ermessen inhaltlich gefüllt werden. Dies wiederum diene als Ausgangspunkt für zahlreiche gerichtliche Prozesse (vgl. ebd.).

80 Für das Brummen der Stadtbewohner im Falle von Untätigkeit der Verwaltung hält die Reihe »Mein Thema« der Berliner Abendschau viele Beispiele bereit: Die Abendschau wird als eine Art Prozessbeschleuniger aktiv, indem sie sich der Unmut erzeugenden Themen annimmt und die Betroffenen mit Verantwortlichen aus der Stadtverwaltung zusammenbringt, in der Hoffnung, durch mediale Aufmerksamkeit das Handeln auf Seiten der Verwaltung anzukurbeln. In einem Beitrag vom 15.09.2018 mit dem Titel »Wie schlimm ist es am Mehringplatz?« wurde beispielsweise auf das Problem eines zunehmend verkommenen Platzes eingegangen, dessen Anwohner sich seit Jahren über die unerträglichen Zustände (Drogen, Obdachlose, Trinkerszene, Müll, Diebstähle) beschwerten. Ein vor-Ort-Treffen mit dem stellvertretenden Bezirksbürgermeister wurde arrangiert, der als Grund für die Verzögerung auf Seiten der Verwaltung die Sanierungsmaßnahmen der BVG anführt, die mit dem Bau eines Tunnels noch nicht fertig seien.

81 Durchsucht man die Pressemitteilungen des Berliner Verwaltungsgerichts nach interessanten Streitfällen mit Stadt-Bezug, so wird man ohne weiteres fündig. Um nur einige Beispiele zu nennen: In einem Urteil vom 17.05.2018 wurde die Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg im Falle eines Wohnhauses in Milieuschutzgebiet »Chamissoplatz« für rechtens erklärt. Der Bezirk begründete die Ausübung des Vorkaufsrechts mit der Befürchtung, dass entgegen der Ziele der für dieses Gebiet geltenden Erhaltungsverordnung aufgrund von Mietsteigerungen die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gefährdet sei. Verdrängung und Gentrifizierung lassen sich also nicht ohne das Recht als Mittel rekonstruieren. Ein Naturschutzverein hat erfolgreich gegen eine von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen erteilte Baugenehmigung für die Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft geklagt,

liert für den Umstand, dass rechtliche Bestimmungen den Stadtraum und unseren urbanen Alltag durchdringen. Man gewinnt einen Blick für die »legislative Oberfläche der Stadt« (Beucker 2012: 21), die über die »in sie eingeschriebenen Anweisungen« zu einer Art »Regelwerk, zur Gebrauchsanweisung der Stadt« wird (ebd.: 21). Von »Leitplanken, Pollern, Bordsteinen« bis zu »Fahrbahnmarkierungen, Verkehrsschildern oder Ampelanlagen« – die legislative Oberfläche »bietet Informationen, die den Bürger in notwendige geordnete Bahnen eines funktionierenden Stadtaltags lenken.« (Ebd.) Interessanterweise tauchen Artefakte, die im ersten Kapitel als technische Objekte angeführt wurden (die Verkehrsampel), hier als quasi-legale Artefakte wieder auf, die den Verkehr (rechtlich) regulieren. Nicht nur die Technik, auch das Recht »invisibly suffuses our everyday life« (Silbey/Cavicchi 2005: 556). In ihrem Beitrag zur der von Bruno Latour und Peter Weibel kuratierten Ausstellung »Making Things Public« (vgl. Latour/Weibel 2005) machen Susan S. Silbey und Ayn Cavicchi (2005) auf die vielen rechtlichen Quasi-Objekte im öffentlichen (Stadt-)Raum aufmerksam, die als sichtbare Spur rechtlicher Vermittlungsprozesse das Leben organisieren: »As naturalized features of modern life, the signs and objects of law are omnipresent« (ebd.: 556), »literally written onto the surfaces of and figuratively built into the very structures of ordinary relations, places and objects.« (Ebd.: 557) Als Beispiele führen die Autorinnen Warn- und Verbotsschilder, einen Behindertenparkplatz, Feuermelder und Notausgangsmarkierungen sowie auch die bereits erwähnten Fahrbahnmarkierungen an (vgl. ebd.: 557): »[T]raffic moves in lanes whose size, construction, and marking are determined by law.« (Ebd.: 560) Zu den »legal facts of public space« (ebd.: 563, Herv. i. O.) gehört auch »the truth of who owns and who can use this space for what and for how long« (ebd.). Das Bezirksamt unterscheidet zwischen rechtlich erlaubten und rechtlich verbotenen Nutzungen des öffentlichen Raums, erteilt Genehmigungen für bestimmte Sondernutzungen (etwa ein Straßenfest), während es andere disqualifiziert (etwa den auf dem Boden liegenden Hut eines Bettlers). Polizei und Ordnungsämter können bei ordnungswidrigem Verhalten Platzverweise erteilen (vgl. Klamt 2012: 783f.).

Die Stadt und ihre Artefakte lassen sich also mit der ANT und ganz im Sinne des Konzepts der heterogenen Assemblagen als mit Recht durchsetzt denken. Wie aber auch im Falle der Technik bleibt die Arbeit der rechtlichen Mittler aufgrund ihrer Alltäglichkeit und Omnipräsenz weitgehend unbemerkt. Sie führen ein »taken-for-granted« (Silbey/Cavichi 2005: 556) Hintergrunddasein. Gerade weil das Recht in alltägliche Verhaltensregeln eingelassen ist, gerade weil die rechtlichen Objekte einen Teil der vertrauten städtischen Umgebung ausmachen, nehmen wir die Präsenz des Rechts nur noch in Ausnahmefällen bewusst wahr (vgl. ebd.: 556f.) – etwa wenn der Verstoß gegen eine Verkehrsregel eine Sanktion nach sich zieht. Das Recht organisiert das (urbane) Leben »without appearing prominently on the scene.« (Ebd.: 560) Für den Stadtforscher stellt sich dieselbe Herausforderung wie im Falle der Technopolis: Einmal sensibilisiert für

weil diese die dort lebenden Fledermäuse gefährden würde (Urteil vom 29.06.2018). In einem Urteil vom 09.10.2018 veranlasste das Verwaltungsgericht die Senatsverwaltung zur Einrichtung von streckenbezogenen Fahrverboten für Diesel-Fahrzeuge. Geklagt hatte die Deutsche Umwelthilfe. Vgl. [https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/\(abgerufen am 30.08.2020\)](https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/(abgerufen+am+30.08.2020)).

die Präsenz der rechtlichen Mittler, wird er konfrontiert mit einer »proliferation of expectations, norms, signs and objects in which the traces of [...] legal work have been well hidden.« (ebd.: 556) Genauso wie er die sozio-technischen Komplikationen freilegen muss, die man dem fertigen und im Stadtraum »an Ort und Stelle« installierten technischen Artefakt nicht mehr ansieht, führt eine ähnlich fragile und nicht mehr ohne weiteres sichtbare Spur auch zu den rechtlichen Kontroversen, in denen die zum Alltag gewordenen rechtlichen Artefakte noch umstritten und keineswegs selbstverständlich waren (vgl. ebd.: 558).

Auf den Aspekt einer unsichtbaren Breitenwirksamkeit des Rechts macht auch Latour aufmerksam, wobei er – wie zu erwarten – auf die Metapher des Netzes rekurriert:

»Wir werden verstehen müssen, was diese mehr oder weniger festen Bande [des Rechts, J. W.] bedeuten [...]; recht mysteriöse Bande, die sich über ganz Frankreich wie ein verborgenes Netz von Lymphgefäßen erstrecken, ein Netz, das, solange es nicht durch irgendeine Rechtssache zum Ausdruck gebracht wird, unsichtbar bleibt und doch zugleich ständig wirksam ist, selbst wenn es keine Kontroverse gibt, die seine unaufhörliche Übertragung enthüllt.« (Latour 2016b: 56)⁸²

Auch im Bereich des Rechts lösen sich also die Grenzen zwischen Innen und Außen, zwischen dem Laboratorium und der Welt auf: Wie auch technische Innovationen rücken rechtliche Entscheidungen aus, um »draußen« stadtweit (oder auch gesellschaftsweit) Konsequenzen nach sich zu ziehen.⁸³ Das Recht ist ein Stadtbaumeister: Es wirkt an der Fabrikation der Stadt mit.

2.5.2 Warum den Stadtsoziologen das Planungsrecht nicht erspart bleibt

Im Anschluss an den Hinweis auf eine vom Recht auf unsichtbare Weise »durchtränkten« Stadt muss auch auf das riesige, rechtliche »Plangebirge« (Ganser 2006: 52) aufmerksam gemacht werden, das sich quasi »hinter« den Bauten und öffentlichen Anlagen der Stadt als eine Art »Hidden Dimension« (Hall 1969) der Raumproduktion auftut. Was man dem gebauten Stadtraum nicht ansieht, ist die mühselige, faltenreiche planungsrechtliche Arbeit, die maßgeblich darin besteht, die Rechtssicherheit bzw. Rechtsgültigkeit von Bauvorhaben zu gewährleisten. Stadtplanung rückt hier vor allem als Planungsrecht in den Vordergrund (vgl. Albers 1988: 7f., 110ff.). Wenn Latour also bei der Erforschung der Verwaltungsrichter kompetent in Sachen Verwaltungsrecht werden muss, so muss der Stadtethnolog, der die Praxis der Stadtplaner nachvollziehen will, sich mit Planungsrecht vertraut machen. Das Recht ist das städtebauliche »Werkzeug«

82 Das Argument einer durch Technik stabilisierten Gesellschaft wird von Latour auf das Recht erweitert: »Was wäre eine Gesellschaft ohne Recht, ohne Tatsachen, ohne Techniken? Wie könnte sie sich aufrechterhalten? Woraus würde sie sich zusammensetzen?« (Latour 2016b: 303) Analog könnte man fragen: Was wäre eine Stadt ohne Recht, Wissenschaft und Technik? Wie könnte sie sich aufrechterhalten? Woraus würde sie sich zusammensetzen?

83 Das ist im Übrigen der Moment, in dem Latour »abrupt aus seinem Dämmer Schlaf gerissen [wird]«, in den er »angesichts dieser Esoterik in schrecklich technischen Angelegenheiten« (Latour 2016b: 50) gefallen ist: wenn nämlich »einige dunkle Aspekte des Rechts beginnen, durch ganz Frankreich hindurch ein großes Getöse zu verursachen.« (Ebd.)

(ebd.: 110) des Stadtplaners und »Instrument der Planverwirklichung« (ebd.: 7). Er muss die rechtlichen Regelungen beherrschen und den Stand der Rechtsprechung überblicken (vgl. ebd.: 116). Vor allem der Bebauungsplan, der Festsetzungen über Art und Ausmaß der Nutzung und damit über die zulässige Bebauung des städtischen Bodens vornimmt, ist »als Mittel der rechtlichen Präzisierung der Planungsabsichten« (ebd.: 122) hervorzuheben (vgl. ebd.: 126f.). Über den Bebauungsplan, der »eine gegenüber jedermann verbindliche Rechtskraft besitzt« (ebd.: 127), geht planerisches Handeln den rechtsförmlichen Weg und stattet sich mit juristischer Bindungswirkung aus.

Wurde der Bebauungsplan in Kapitel 1 im Zusammenhang mit der Technopolis Berlin eingeführt, so muss er hier also als Rechtsobjekt hervorgehoben werden. Städtebau erweist sich einmal mehr als eine heterogene Angelegenheit: Bauen ist nicht nur eine Frage technischer Machbarkeit, wirtschaftlicher Rentabilität oder ästhetischer Wirkung. Die Realisierung von Bauvorhaben hängt auch davon ab, ob es einem gelingt, das Projekt durch eine baurechtliche Genehmigung abzusichern (vgl. Albers 1988: 127). Städtebauliche Projekte unterscheiden sich diesbezüglich nicht von technischen Projekten, die ein Stück weit realer, solider, widerstandsfähiger werden, wenn sie sich mit Recht assoziieren: Das technische Objekt auf dem Papier ist weniger fragil, wenn es zum Patent wird oder die Form eines unterschriebenen, rechtsgültigen Abkommens annimmt (vgl. Latour 1996a: 45f.).⁸⁴ Ob ein Hochhaus am Breitscheidplatz gebaut wird, hängt also nicht nur von der ingenieurswissenschaftlichen Piffigkeit oder dem künstlerischen Einfallsreichtum der Architekten, sondern auch von der rechtlichen und politischen Durchsetzbarkeit des Projekts ab (vgl. Potthast 1998: 50ff.). Wie jedes andere Bauvorhaben auch kommt das Hochhaus nur in die Welt, wenn man sich »im politisch-administrativen Bereich letztlich die planerische Zulässigkeit besorgt« (Ganser 2006: 537) – und diese Zulässigkeit ist durch die Baugesetzgebung geregelt. Die Realisierungschance von Hochhäusern am Breitscheidplatz stand dabei lange Zeit schlecht aufgrund eines Bebauungsplans, der durch eine Begrenzung der Gebäudehöhe keine Hochhäuser zulässt, und einer politischen Konstellation, die den Bau von Hochhäusern am Kurfürstendamm verhindert (vgl. Potthast 1998: 50f.). Dem fertig gebauten Hochhaus jedoch sieht man diese Kontroverse nicht mehr an, die seine umstrittene Realisierung begleitet und in der auch das Recht als Akteur mitgemischt hat.

Handelt es sich bei der über den Bebauungsplan bewerkstelligten Festlegung von zulässigen Nutzungen und maximal erlaubtem Bauvolumen⁸⁵ um eine »gestaltneu-

84 Wenn Hans Stimmann den von Hans Scharoun in der Nachkriegszeit entwickelten Städtebauplan für Berlin als Utopie bezeichnet (vgl. Stimmann 1986: 306), so weil er im Vergleich zum heutigen Typ gesetzlich geregelter Stadtplanung »gezeichnete[s] Leitbild« (ebd.) geblieben ist. Recht ist aber nicht immer eine Bestandsgarantie: Das unter Denkmalschutz gestellte Schimmelpfenghaus am Breitscheidplatz entpuppte sich nicht als widerstandsfähig. Es wurde abgerissen und musste einem Hochhaus weichen.

85 Die planungsrechtlich relevante Kennzahl ist hier die Geschossflächenzahl (GFZ): Die GFZ gibt »das zulässige Verhältnis von Geschossfläche zu Grundstücksfläche« (Albers 1988: 132f.) an und legt damit den Umfang fest, in dem ein Grundstück bebaut bzw. ausgenutzt werden darf. Spezifiziert wird das in § 20 der Baunutzungsverordnung: »Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche [...] zulässig sind.« Vgl. [www.gesetze-im-internet.de/baunvo/\(abgerufen am 30.08.2020\)](http://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/(abgerufen%20am%2030.08.2020)).

trale« Festsetzung« (Albers 1988: 130), so sieht das Planungsrecht auch die Möglichkeit vor, Gestaltungsvorschriften geltend zu machen. Man kann beispielsweise den Entwurf für ein Gebäude dadurch beeinflussen, dass man rechtliche Auflagen macht bezüglich Materialien, Farbgebung, Lage und Dimension der Baukörper (vgl. ebd.: 126f., 226f.). Gestaltung und Design liegen also nicht ausschließlich im Ermessen des Künstlers oder Designers. Rechtliche Möglichkeiten zur Beeinflussung der Gestaltung gehören mit zu den »städtebaulichen Werkzeuge[n]« (ebd.: 126) des Planers. Im Rahmen einer sogenannten Gestaltungssatzung kann es auch zu Vorschriften für ein ganzes Stadtgebiet kommen (vgl. ebd.: 227): So wurde ein Teilbereich des Kurfürstendamms 1977 nach § 108 der Berliner Bauordnung zum »geschützten Baubereich«⁸⁶ erklärt und im Jahr 2000 durch Erlass einer Erhaltungsverordnung nach Baugesetzbuch § 172 als Gebiet ausgewiesen, dessen städtebauliche Eigenart und Gestalt zu erhalten sind.⁸⁷ Das Erhaltungsgebot bezieht sich nicht nur auf den architektonischen Stil der Häuser, sondern auch auf umfassendere städtebauliche und gestalterische Aspekte wie Blockrandbebauung, Parzellenstruktur, die städtebauliche Konfiguration aus Block, Straßen und Plätzen, die Art des Straßenmobiliars oder der Pflasterung. Die Trennung zwischen Planen und Gestalten wird hier unscharf.

Gestaltung ist ferner im Sinne einer Verunstaltungsabwehr im deutschen Planungsrecht verankert (vgl. Albers 1988: 112, 227). Innerhalb von sogenannten »im Zusammenhang bebauten Ortsteilen« richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach dem Charakter der umgebenden Bebauung (vgl. ebd.: 133). Diese Abwehr von Verunstaltung betraf und betrifft auch die Stadtplätze. Albers zitiert hier eine Formulierung aus dem preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, in dem es heißt: »In der Regel ist jeder Eigentümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder seine Gebäude zu verändern wohl befugt. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.« (Zitiert nach Albers 1988: 110) Im Baugesetzbuch von 1987 wird in § 1 als Aufgabe der Bauleitplanung festgehalten, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen »insbesondere zu berücksichtigen [sind]: [...] die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung«. Im Teilbereich »Erschließung« (§ 127) werden Plätze hin-

86 Der § 108 der Berliner Bauordnung in der Fassung von 1971 über »Besondere Vorschriften für schutzwürdige Gebiete« besagt: »Der Senator für Bau- und Wohnungswesen kann durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, an die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke [...], soweit dies zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung [...] erforderlich ist.« Vgl. www.planf-staedebau.de/Recht-Gesetz/Bauordnungsrecht/Berlin_Bau-OR/BauO_Bln/BauO_Bln_1971_BBl.pdf (abgerufen am 30.08.2020).

87 Die Erhaltungsverordnung beruht auf § 172, Abs. 1, Nr.1, der die Erhaltungssatzung im Bebauungsplan zum Zwecke der »Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt vorsieht«. Absatz 1, Nr. 2 dagegen begreift die Erhaltungssatzung als Instrument »zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung«. Hier geht es um die Festlegung der sogenannten »Sozialen Erhaltungsgebiete« oder auch Milieuschutzgebiete, in denen Verdrängung im Zuge von (Luxus-)Modernisierung vermieden werden soll. Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_172.html (abgerufen am 30.08.2020).

gen als »Erschließungsanlagen«⁸⁸ angeführt, wobei unter Erschließung »der Anschluß eines Grundstücks an das Netz öffentlicher Straßen und Wege, an die Versorgungsleitungen und an die Kanalisation« (Albers 1988: 140) verstanden wird. Erschließung ist Aufgabe der Stadtverwaltung, die Plätze (als Erschließungsanlage) im Bebauungsplan festsetzen muss (vgl. ebd.). Ob also als Gestaltungsobjekt oder als technische Infrastruktur: der Stadtplatz ist rechtlichen Regulierungen unterworfen.

Das Recht kann also in vielerlei Hinsicht als Ingredienz von urbanen Assemblagen, von Städten im Allgemeinen und Stadtplätzen im Besonderen angesehen werden. Die über rechtliche Baunutzungsverordnungen festgelegten Gebietstypen (Wohnen, Arbeiten, Industrie usw.) und die mit diesen zusammenhängenden zulässigen Nutzungen lassen auch Eigenart, Gestaltung und Ausstattung von Stadtplätzen nicht unberührt: Dem »Wohnplatz« kann der »City-Platz« (Glabau 2010: 63) gegenübergestellt werden. Während jener aufgrund seiner Lage in innerstädtischen Wohnvierteln begrünt und entsprechend seiner Erholungsfunktion mit Bänken, Brunnen, Tischen, Blumenbeeten und Sandspielplätzen ausgestattet ist, hat dieser eine eher repräsentative Gestaltung, die auf die öffentlichen Gebäude und Firmensitze abgestimmt sind, an denen er liegt (vgl. ebd.: 63ff.). Der City-Platz befindet sich in den Zentren der Städte, also in den planungsrechtlich als Kerngebiet ausgewiesenen Stadtteilen, in denen kein oder nur wenig Wohnen, dafür aber Büroflächen, Handel, Regierung und Verwaltung, Kunst und Kultur vorgesehen sind.⁸⁹ Der im Bebauungsplan festgelegte Wohnanteil entscheidet mit hin über das, was man in Anlehnung an Jacobs als Tod und Leben von Plätzen bezeichnen kann: An der Neubebauung des Potsdamer Platzes beispielsweise wurde moniert, dass ein mit 20 Prozent zu gering veranschlagter Wohnanteil einer Monofunktionalisierung gleichkommt, die mit »Urbanitätsverlust« (Hertweck 2010: 120) einhergeht. Eher auf Kommerz, Büroflächen und Tourismus hin ausgerichtet, ist der Platz tagsüber belebt, abends und vor allem nachts an Wochenenden jedoch vergleichsweise leer. Dazu heißt es bei Schneider: Die erlaubte Zahl an Wohnungen werde »den Potsdamer Platz nicht lebendig machen« (Schneider 1994: 35), dabei wisse doch »[j]eder Berliner Nachtmensch [...], daß Stadtviertel, die belebt sind, einen weit höheren Wohnanteil als zwanzig Prozent haben.« (Ebd.: 35)⁹⁰ Das Hochhaus am Breitscheidplatz stößt entsprechend bei der von Potthast interviewten Stadtbaurätin auch aus dem Grund auf Ablehnung, weil es als Bürohochhaus dem Gebot der Nutzungsmischung zuwiderläuft – mit unmittelbarer Auswirkung auf den Urbanitätsgrad des Breitscheidplatzes (vgl.

88 Vgl. [https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/\(abgerufen am 30.08.2020\)](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/(abgerufen%20am%2030.08.2020)).

89 Die Gebietskategorien werden in der Baunutzungsverordnung angeführt und dort bezüglich Art und Maß der erlaubten Nutzungen spezifiziert. Unterschieden wird unter anderem zwischen »Wohngebieten«, »Mischgebieten«, »Urbanen Gebieten«, »Kerngebieten«, »Industriegebieten«. Laut § 7 der BauNVO dienen Kerngebiete »vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur«, wobei an zulässigen Gebäuden an erster Stelle Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude aufgezählt und erst an letzter Stelle »Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans« angeführt werden. Vgl. [www.gesetze-im-internet.de/bau-nvo/\(abgerufen am 30.08.2020\)](https://www.gesetze-im-internet.de/bau-nvo/(abgerufen%20am%2030.08.2020)).

90 Gestorben ist der Potsdamer Platz trotzdem nicht, zumindest der Einschätzung Stimmanns nach: »Schauen Sie sich um, der Platz lebt – allen Unkenrufen zum Trotz.« (Stimmann 2018: 15)

Potthast 1998: 52). Was für die rechtliche Festsetzung der Nutzungsarten und ihrer anteilmäßig variierenden Mischungen gilt, gilt auch für das Ausmaß der Bebauung: Die stadtplanerischen Bemühungen der Nachkriegszeit waren darauf gerichtet, aus dem »Straßenkreuz an der Gedächtniskirche« eine »Ersatz-City für West-Berlin« zu machen (Hofmeister 1980: 632). Eine Erhöhung des »Zentralitätsgrades« (ebd.: 631) der »neuen West-Berliner City« (ebd.: 643) wurde durch eine Erhöhung der Geschossflächenzahl und damit des baulichen Ausnutzungsgrades des Gebiets vorgenommen (vgl. ebd.: 660). Als planungsrechtliche Kennzahl für die städtebauliche Dichte und die Intensität der Nutzung einer Fläche ist die Geschossflächenzahl auch Gradmesser für die Zentralität eines Ortes, vor allem wenn über einen höheren Anteil der zulässigen Geschossfläche auch mehr Raum zur Verfügung steht für die im Kerngebiet unterzubringenden Funktionen (Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Wohnen).

Wie diese Beispiele demonstrieren sollten, ist das Recht nicht nur auf den Oberflächen der Stadtplätze omnipräsent. Recht ist auch eine der Ingredienzen, die gleichsam im Inneren der Stadtplätze verbaut werden. Will man also (wie von Latour gefordert), »die genauen Zutaten [...] prüfen, die in die Zusammensetzung des sozialen Bereichs eingehen« (Latour 2010a: 10), so wird der ANT-Stadtsoziologie früher oder später auf Planungs- und Baurecht stoßen.

2.5.3 Stadtverwalter sind ziemlich interessant

In der Rechtsfabrik trifft Latour auf Verwalter, die er – wie an anderer Stelle angemerkt – »ziemlich interessant« bzw. »in ihren Praktiken interessant« findet, wenn man »sich ihre Arbeit im Detail anschaut« (Latour 2013c: 76). Hier erschließt sich also ein weiterer Programmpunkt eines ANT-basierten Stadtforschungsdesigns: Der Weg führt in die Stadtverwaltungen, in denen die Stadt ebenso fabriziert wird wie in Designstudios oder wissenschaftlichen Laboratorien. Wie auch den Architekten und Ingenieuren schaut man den Verwaltern bei ihrer Arbeit über die Schulter und zeichnet nach, mit welcher Handwerkskunst, mit welchen banalen und materiellen Hilfsmitteln sie die Stadt und den öffentlichen Raum als Verwaltungsobjekt schaffen und bearbeiten. Latours Ansatz hält – wie in Kapitel 1 angekündigt – eine nachsichtigere Lesart der amtlichen, bürokratischen Stadtplanung bereit, die keinen besonders guten Ruf hat. Mitscherlich etwa macht darauf aufmerksam, dass »der Städteplaner ein Beamter wie andere auch [ist]« (Mitscherlich 2008: 63), und meint dies nicht als Kompliment. Albers gibt zu bedenken, dass »gute Gestaltung [...] sich schwerlich in rechtliche Regelungen fassen und durch Rechtsvorschriften sichern [läßt]« (Albers 1988: 227), und erinnert damit an Sittes Kritik an einem modernen Städtebau, der zur »blosse[n] Verwaltungsangelegenheit« verkommen ist und »nach Actenstaub schmeckt.« (Sitte 1972: 132)

An diesem letzten Hinweis auf die Akte lässt sich das veränderte Vorzeichen festmachen, unter dem Latour das Thema Verwaltung und Bürokratie aufgreift, wird doch die Akte sowohl in der »Rechtsfabrik« als auch im Zusammenhang mit Bürokratie (vgl. Latour 2006c: 296f.) als eine jener von Latour bewunderten »Papierwerkzeuge« (Latour 2010a: 395) bzw. »Papiertechnologien« (ebd.: 383) eingeführt, denen die Modernen mit- hin ihre Errungenschaften und Erfolge verdanken. In seiner Rechtsethnografie widmet Latour der Akte sogar ein ganzes Kapitel (vgl. Latour 2016b: 89ff.) und folgt damit gleich-

sam Stars »call to study boring things« (Star 1999: 377), denn »[w]as ist öder, staubiger, schnöder als Aktenstapel?« (Latour 2016b: 89) Und trotz der scheinbar »tödliche[n] Langeweile der handwerklichen Fragen« (ebd.: 164), angesichts derer »der Beobachter [...] versucht ist, dem Beispiel einiger weißhaariger Räte zu folgen und auf seinem Sitz einzudösen« (ebd.: 50), werden die Ratsmitglieder von Latour dabei beobachtet, wie sie Aktennotizen abfassen und am Schreibtisch sitzend Akten studieren (vgl. ebd.: 25, 99). Für Latour ist dies keine Belanglosigkeit, sondern das unerlässliche »Handwerkszeug des Rechts« (ebd.: 56), mit dem sich eine nichtmoderne, weniger hagiographische Erklärung moderner Institutionen anfertigen lässt: Latour identifiziert die banale Aktenarbeit als eine der »intellektuellen und kognitiven Grundlagen des Rechts« (ebd.: 103): »Es gibt kein anderes Mittel, Recht zu sprechen, [...] als bei diesen dicken Akten innezuhalten« (ebd.: 87). Recht schaffen besteht hier (unter anderem) darin, »aus dem unübersichtlichen Aktenstapel die Rechtsmittel [...] herauszuziehen« (ebd.: 105) – eine Aufgabe, die entsetzlich »materiellen« (ebd.: 105) Charakters ist: Zu den Akten kommen Stempel, Gummibänder, Büroklammern und Heftapparate als »unentbehrliche[] Werkzeuge der Fälle« (ebd.: 90) sowie Schreibtische und Bücherregale hinzu (vgl. ebd.), die ebenso mit (recht banalen) Papierwerkzeugen gefüllt sind: Buchbände, in denen Gesetzestexte versammelt sind. Der Ethnograf wohnt also der Passage des Rechts bei, indem er »der langsamen Herstellung einer Akte [folgt]« (ebd.: 103). Es ist »die Akte, der wir folgen« (ebd.: 99), die sich als Dreh- und Angelpunkt der Praxis der im Staatsrat arbeitenden Richter herauskristallisiert, auch wenn »man ihr in den Rechtstheorien keinen Platz zugesteht« (ebd.: 89). Im Falle der Stadtverwaltung müsste also, wie auch beim Recht, mit Latour überhaupt erst einmal die Aufmerksamkeit auf diese banalen, materiellen Werkzeuge gerichtet werden, die von Latour zu bewunderungswürdigen Papiertechnologien aufgewertet werden. Die Kunstfertigkeit der Verwalter (auch wenn es das noch so langweilige Anfertigen einer Akte ist) bringt Latour eben nicht zum Eindösen – ihr wird vielmehr Respekt gezollt.

Das Hervorheben der Akte macht deutlich, dass eine ANT-Stadtsoziologie, die sich nur für urbane Artefakte à la Verkehrspoller oder Ampel interessiert, zu kurz greift. Man muss »die besonderen Existenzformen aller Arten von Objekten [...] registrieren« (Latour 2010a: 132) und die »Aktivität auf andere Arten von Materialien wie Dokumente, Schriftstücke, Diagramme, Dateien, Büroklammern, Landkarten, organisatorische Hilfsmittel aus[]weiten, kurz gesagt, auf intellektuelle Technologien.« (Ebd.) Nicht nur Bodenschwellen und Schlüsselanhängern wird eine neue (aktive) Rolle zugesprochen, sondern eben auch der Akte und anderen Papierwerkzeugen. Der Themenkomplex Stadt und Technik muss also weiter gefasst werden: Zu dem, was man gemeinhin unter einem technischen Objekt versteht (der Berliner Schlüssel etwa), kommen Papiertechnologien hinzu: »Papiertechniken und, allgemeiner, intellektuelle Technologien [spielen] eine genauso wichtige Rolle [...] wie Zahnräder, Hebel und chemische Bindungen.« (Ebd.: 337)

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen kann das in Kapitel 1 angeführte Argument wieder aufgegriffen werden, dass Berlin vor allem nach der Seite des Technischen hin Wertvolles geleistet habe, während es in künstlerischer Hinsicht die ein oder andere Bausünde begangen hat. Das moderne Berlin – diese »hässliche« Stadtschöpfung des bürokratisierten deutschen Geistes« (Hegemann 1976: 19) –, lässt sich rehabilitie-

ren, lenkt man die Aufmerksamkeit auf den Einsatz jener organisatorischen Hilfsmittel, mit denen Städte gebaut werden. Wenn es um die Leistung der Stadtverwaltungen geht, schneidet das sich modernisierende Berlin nicht schlecht ab: »Musterhaft organisiert ist Berlin in allen subalternen verwaltungstechnischen Dingen. Die Ordnung ist vorzüglich, die Sauberkeit vorbildlich; das Hygienische wird streng überwacht, und was das Reglement vermag, das leistet es in Berlin.« (Scheffler 2015: 157) Berlin sticht zwar nicht als Kunstwerk, so doch aber als »gewaltige[s] Organisationswerk« (ebd.: 124) hervor, als »Verwaltungsstadt« (ebd.: 50), deren Leistung auf organisatorischer Ebene ein Stück weit Anerkennung gezollt wird. Vor allem ausländische Berlin-Besucher bemerken die »musterhafte Verwaltung« (Urban 2015: 19) der Stadt: Der New Yorker Henry F. Urban bewundert die Straßenbeleuchtung sowie auch die »Reinlichkeit der Straßen« (ebd.: 19), die man in New York – als »der municipal rückständigsten aller Weltstädte« (ebd.: 19) – nicht kenne. Twain spricht von Berlin nicht nur als »the most governed city in the world«, sondern auch als »the best governed« (Twain 1963: 89), und führt als Beleg neben den sauberen Straßen auch die Straßenschilder an, die an jeder Straßenecke – »on all the corners – there are no exceptions« (ebd.: 93) – angebracht sind (vgl. ebd.). Auf die Präsenz des Handelns städtischer Behörden macht er aufmerksam, wenn er implizit auf die (rechtlichen) städtebaulichen Vorschriften und Verordnungen zu sprechen kommt:

»One is not allowed to build unstable, unsafe, or unsightly houses in Berlin; the result is this [...] conspicuously stately city, with its security from conflagrations and breakdowns. [...] The building commissioners inspect while the building is going up. [...] One is not allowed to cram poor folk into cramped and dirty tenement houses. Each individual must have just so many cubic feet of room-space, and sanitary inspections are systematic and frequent.« (Ebd.: 90)

Weiter heißt es über das Wirken der Stadtverwaltung:

»Method and system are observable on every hand – in great things, in little things, in all the details, of whatsoever size. [...] [Berlin] has a rule for everything, and puts the rule in force [...]. It deals with great matters and minute particulars with equal faithfulness, and with a [...] painstaking diligence and persistency which compel admiration – and sometimes regret.« (Ebd.: 89)

An dieser letzten Anmerkung ist weniger bedeutend, dass die extensive Verwaltungstätigkeit der städtischen Behörden eine durchaus ambivalente Angelegenheit ist, die Bewunderung genauso wie Bedauern hervorzurufen vermag.⁹¹ Theoretisch bedeutsam ist vielmehr der Umstand, dass für Twain noch offensichtlich (*observable*) ist, was heutzutage weit weniger zu Bewusstsein kommt: nämlich das Verwaltungshandeln »hinter« dem Stadtraum. Wie auch die Vermittlungsleistung des Rechts bleibt die Leistung der Verwaltungen unsichtbar, wenn man sich das fertige und an Ort und Stelle platzierte

91 Bedauern rufen die immer zahlreicher werdenden Bauvorschriften vor allem in der Baubranche hervor: Die vielen Reglements und behördlich vorgeschriebenen Baustandards werden hier zum Kostenfaktor, der die Einstiegsrenten in die Höhe treibt – und Bauen generell komplizierter macht.

Artefakt anschaut. Doch wie auch das Recht durchdringt das Verwaltungshandeln die Stadt. Twain ist in der Lage, darauf aufmerksam zu machen, weil die moderne Verwaltungsstadt für ihn historischen und kulturellen Neuheitswert hat. Urbans und Twains Reiseberichte schaffen ein Bewusstsein dafür, dass man sich beim Spaziergang durch den gebauten Stadtraum gleichsam am Endpunkt einer Kette von Vermittlungen befindet, an deren anderem, unsichtbarem Ende sich die Beamten und Verwalter in städtischen Behörden und Ämtern befinden. Es ist das Ergebnis ihrer Arbeit, das sich dem Flaneur erschließt, wenn er saubere Straßen durchwandert, sich dabei an Straßenschildern orientiert, die nachts beleuchteten Plätze oder Gebäude bewundert, in denen baurechtliche und diverse anderen Vorschriften stecken. Die Verlagerung der Forschungsperspektive, die mit Latour vorgenommen wird (und die in Kapitel 4 ausführlicher erläutert wird), zeichnet sich hier deutlich ab: Es ist nicht so sehr der Blick des Flaneurs auf das sichtbare Endprodukt, das Latours ethnografisches Interesse weckt. Es ist die Vermittlungskette, das Einrichten des Netzwerks, die ihn interessieren. Daraus leitet sich das Plädoyer ab, sich von ›draußen‹ nach ›drinnen‹ zu begeben, an das andere Ende der Vermittlungskette, wo die Verwalter und Beamten in ihren Fabriken tätig sind.

Mit Latour lässt sich also die »ausschlaggebende Bedeutung« hervorheben, die städtische Verwaltungen – »Amtsstuben« und »Behörden« – für den Städtebau haben (Wagner 1985a: 106). Anstatt jedoch den »Papierfimmel« oder den »heiligen Organisationsfimmel« der Bürokraten zu beklagen, der »das ganze moderne Leben verseucht hat« (Tucholsky 1995: 231), reiht Latour die Organisation in »das Ensemble der Werte« (Latour 2014: 29) ein, die »im Zentrum der Geschichte der Modernen stehen« (ebd.: 22) und die es »zu beerben« gilt, »die zu instituieren, aufrechtzuerhalten [...] sind« (ebd.: 29). In seiner Anthropologie der Modernen ist ein ganzes Kapitel der Organisation (ebd.: 517ff.), den »Wesen der Organisation« (ebd.: 566), der »Erfahrung« der Organisation (ebd.: 527), dem »organisatorischen Akt« (ebd.: 530, Herv. i. O.) gewidmet. Bei Latour wird man entsprechend keine Kritik an der »verwalteten Welt« (Adorno 1979: 133) finden. Die Devise lautet: Nicht zum Hammer greifen, sondern ein Gerüst errichten (vgl. Latour 2003: 207f.) für das, was die Modernen »wertschätzen« (ebd.: 208). Mit anderen Worten: An die Stelle destruktiver Kritik setzt Latour »die Sorge um eine fragile und delikate Institution« (Latour 2014: 34), die geschützt und von der ein positives Bild gezeichnet werden soll (vgl. ebd.: 36). Den Staatsrat untersucht Latour explizit nicht mit dem Ziel, etwas zu enthüllen oder aufzudecken, »was für die Institution unangenehm oder abträglich sein könnte« (Latour 2016b: 9), und begründet dies mit seiner Nichtzugehörigkeit zu »jenen Schulen kritischer Soziologie [...], die glauben, nur dann gelehrt zu sein, wenn sie denunziatorisch tätig sind, und die sich nur dann für gerecht halten, wenn sie eine Schneise rauchender Trümmer und aufgeflogene Geheimnisse hinterlassen« (ebd.: 9f.). Seine Ethnografie hat die Funktion, »den Staatsrat zu verteidigen« (ebd.: 20) – »auch auf die Gefahr hin, übertriebener Sympathie beschuldigt zu werden« (ebd.: 10). Denn »Fabrikationsgeheimnisse« (Latour 2014: 37) zu enthüllen ist eine »Verteidigungsstrategie« (Latour 2014: 34) der etwas anderen Art: Man muss die Institution »sichtbar« machen, inklusive all der »entsetzlich materielle[n] und weltliche[n] Elemente«, die in ihr stecken, und der »fürchterliche[n] Komplexität der unzähligen Büros«,

aus denen sie besteht (ebd.).⁹² Auf diese Weise das in Frage stehende Objekt als fabriziert und künstlich herauszustellen, soll diesem nicht abträglich sein, sondern es im Gegenteil stärken, nach dem Motto: Wenn man im Detail nachvollziehen kann, wie es gebaut wurde und dass es gut gebaut wurde, dann muss man es auch nicht mehr anzweifeln und mit den Waffen der Kritik zerstören wollen. Dieses »den Finger auf die Institution Zeigen«, das bisher eher »als Waffe zu deren Kritik« (ebd.) gedient hat, soll also positiv gewendet und zu einer Beschreibung der Institution von innen heraus werden, um so das Vertrauen in die Institution wiederherzustellen (vgl. ebd.: 35f.). Es bedarf also einer Ethnografie der Arbeitspraxis der Stadtverwaltungen, die den Finger auf die Verwaltung zeigt: Beamte, Bürokraten und Verwalter rehabilitiert man, indem man näher an sie heranrückt, die Stätten ihrer Praxis aufsucht und so – aus der Erfahrung des Verwaltens und bürokratischen Organisierens heraus – das »wesentliche Gut, [...] das in Ehren zu halten wir lernen müssen« (Latour 2016b: 11), herauspräpariert.

2.6 Woran die Informanten besonders hängen – Stadt(-plätze) und Werte

2.6.1 Urbanen Assemblagen ihre Farbe zurückgeben: Die Anthropologie der Modernen als Untersuchung über die Werte

Latour bezeichnet sein Projekt einer Anthropologie der Modernen auch als eine »Wissenschaft der Werte« (Latour 2014: 620). Der heimgekehrte Anthropologe hat es sich »in den Kopf gesetzt [...], das Wertesystem der »westlichen Gesellschaften« zu rekonstruieren« (ebd.: 66). Er erkundet, was den Modernen »wirklich wichtig ist« (ebd.: 90, Herv. i. O.), die »Werte [...], an denen [s]eine Informanten zu hängen scheinen« (ebd.: 39f.). Aus den Institutionen der Gesellschaft werden bei Latour zu instaurierende Werte: Indem er einer jeweiligen Praxis (etwa der von Wissenschaftlern oder von Richtern) folgt, zeichnet er zugleich auch die Passage von »Wertobjekte[n]« (Latour 2016b: 151, Herv. i. O.) (Wahrheit oder Recht) nach. Latour macht zugleich deutlich, dass und inwiefern sich diese in »Existenzweisen« unternommene »Untersuchung über die Werte« (ebd.: 51) von der früheren Ausrichtung von Netzwerk-Analysen unterscheidet (vgl. ebd.: 75ff.). Die Differenz lässt sich anhand der in Kapitel 1 angeführten Mahnung verdeutlichen, die Gasleitung nicht mit dem Gas zu verwechseln, das durch die Leitungen fließt. Im Netzwerk-Modus rekonstruiert man, wie erläutert, die Einrichtung der Gasleitung.

92 Latour bezieht sich hier auf die die Verteidigungsstrategie des Klimaforschers, der angesichts der Zweifel, die der Wissenschaft entgegengebracht werden, auf die »Ausrüstung« (2014: 33) des Klimaforschers zu sprechen kommt: auf »das komplexe System der Überprüfung der Daten, Artikel und Berichte [...], das Prinzip der Beurteilung durch die *peers*, das riesige Netz der Beobachtungsstationen, der Treibbojen, der Stelliten, der Computer« (ebd., Herv. i. O.). Im Namen der Wiederherstellung des Vertrauens in die Institution schildert er ihre Praxis, »die er [...] von innen kennt und praktiziert« (ebd.: 36). Die Sichtbarmachung der Institution wird zur ihrer »Stütze« (ebd.). Diese Verteidigungsstrategie ist also eine Variante von Latours »je konstruierter, umso realer« Argumentationsfigur: Das Offenlegen der Fabrikation »zielt [...] nicht darauf, die Forschungsergebnisse in Zweifel zu ziehen, sondern darauf, die Sicherheit zu erlangen, daß sie valide, robust sind und geteilt werden.« (Ebd.: 34)